



Die begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer

DIPL.-FINW. (FH) STEFAN DICKMANN
STEUERBERATER
KAMP-LINTFORT



Die begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer

Stand 3/2024

Diplom Finanzwirt (FH)
Stefan Dickmann
Steuerberater, Kamp-Lintfort

Inhalt

I.	Begünstigte Übertragung von Unternehmen.....	4
A.	Das begünstigte Unternehmen in der Erbschaftsteuer	4
1.	Einzelheiten zum begünstigungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen	6
2.	Einzelheiten zum begünstigungsfähigen Betriebsvermögen von Gewerbetreibenden und Freiberuflern.....	10
3.	Einzelheiten zu begünstigungsfähigen Anteilen an Kapitalgesellschaften.....	16
B.	Aktuelles zum Einstiegstest und der 90 % Grenze beim Bruttoverwaltungsvermögen.	19
C.	Verwaltungsvermögen und Verwaltungsvermögenstest	25
1.	Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	26
2.	Betriebsaufspaltungen und Sonderbetriebsvermögen.....	27
3.	Betriebsverpachtung im Ganzen.....	28
4.	Grundstücksüberlassung im Konzern	30
5.	Wohnraumüberlassung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	30
6.	Lieferungsverträge zur Absatzsteigerung.....	32
7.	Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.....	33
8.	Anteile an Kapitalgesellschaften von maximal 25 %	33
9.	Kunstgegenstände etc.	37
10.	Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen.....	38
11.	Finanzmittel und Schulden.....	40
12.	Berechnung des unschädlichen Verwaltungsvermögens	51
D.	Investitionsklausel	55
E.	Verbundvermögensaufstellung.....	57
F.	Verschonungsabschlag und Vollverschonung von Betriebsvermögen.....	71
1.	Grundsätzliches.....	71
2.	Die Regelverschonung im Detail.....	72

3.	Steuerfalle Optionsverschonung	74
G.	Aktuelles zur Lohnsummenregelung	77
1.	Grundsätzliches	77
2.	Behandlung der Gesellschafter-Geschäftsführer	83
3.	Corona-Pandemie und Kurzarbeitergeld	84
H.	Behaltensregelungen	88
1.	Übertragung des Betriebsvermögen	88
2.	Überentnahmen im Behaltenszeitraum	92
3.	Wegfall von Poolvereinbarungen	99
I.	Durchführung der Nachversteuerung	100
J.	Umgang mit der Reinvestitionsklausel	113
K.	Verschonungsabschlag bei Familienunternehmen	113
1.	Grundsätzliches	113
2.	Voraussetzung für den Abschlag	115
3.	Ermittlung der Höhe des Vorwegabschlags	117
4.	Wegfall des Vorwegabschlags	120
L.	Gestaltungsoptionen bei Großerwerben	130
1.	Die Verschonungsbedarfsprüfung im Detail	131
2.	Das Abschmelzmodell im Detail	132

I. Begünstigte Übertragung von Unternehmen

A. Das begünstigte Unternehmen in der Erbschaftsteuer

Nach § 13a ErbStG bleibt das so genannte begünstigte Vermögen bei der Übertragung im Rahmen der Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zumindest teilweise steuerfrei. Bei der Übertragung im Familienverbund stellt sich damit grundsätzlich die Frage, welches Vermögen steuerbegünstigt übertragen werden kann.

Das begünstigte Vermögen, welches im Rahmen des § 13a ErbStG steuerbegünstigt übertragen werden kann, wird in § 13b Abs. 2 S. 1 ErbStG definiert. Dabei handelt es sich um das begünstigungsfähige Vermögen, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt. Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören grundsätzlich die folgenden Vermögensarten:

1. land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Betriebsvermögen
3. Anteile an Kapitalgesellschaften

Damit ist eine Übertragung von Unternehmen o.g. Art im Familienverbund grundsätzlich unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzung steuerbegünstigt möglich. Dabei ist zu beachten, dass die genannten Vermögensarten keinesfalls pauschal als begünstigungsfähiges Vermögen angesehen werden können, sondern vielmehr, entsprechend des § 13b Abs. 1 ErbStG, weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies sind im Einzelnen:

1. begünstigungsfähiges land- und forstwirtschaftliches Vermögen § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG
 - a. inländischer Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens¹ mit Ausnahme der Stückländereien²
 - b. selbstbewirtschaftete Grundstücke³

¹ § 168 Absatz 1 Nummer 1 BewG

² § 160 Absatz 7 BewG

³ § 159 BewG